

EVS - Elstner VertriebsService
Ingo Elstner
Eichenweg 21a
D-39291 Lostau
Mobil.: 0049 (160) 975 18 786
e-mail: elstnervertrieb@gmx.de
Steuernummer: 102/ 216/ 02752

§ 1 Vertrag

Zwischen den o. g. Firma (im weiteren Vertragspartner 1 genannt) und:

(Modelname: _____), (im weiteren Vertragspartner 2 genannt), wird ein Vertrag vereinbart. In diesem Vertrag kann auch von „beiden Vertragspartner/n“ die Rede sein, hierbei gilt dies dann für Vertragspartner 1 und Vertragspartner 2.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die freiwillige Erstellung, Einwilligung der Veröffentlichung und Gestattung der Verwendung von erstellten Fotografien und Film- oder Tonaufnahmen von Vertragspartner 2 durch Vertragspartner 1.

Die Veröffentlichung und Verwendung erfolgt im Rahmen der auszuführenden geschäftlichen und kommerziellen Tätigkeiten, für die von Vertragspartner 1 erstellten und betriebenen Internetpräsenzen: „www.boundstudio.de“ und / oder: „www.boundstudio.com“ sowie für „www.modelsbyeast.de“ und „www.toxic-rosella.de“.

Das Recht am Bild geht nach der Aufnahme in zeitlicher, räumlicher, sachlich unbeschränkter sowie einschließlich der Veränderung auf digitalem oder sonstigen Wege, von Vertragspartner 2 an den Vertragspartner 1 über.

Bei der darauf folgenden Veröffentlichung auf den von Vertragspartnern 1 betriebenen Internetpräsenzen, erfolgt zum Schutz der Privatsphäre und der beruflichen Karriere von Vertragspartner 2, keine Angabe von richtigem Namen, Adressen etc. von /über Vertragspartner 2.

Die digitale Bearbeitung / Veränderung wird jedoch nur von Vertragspartner 2 für eine farbliche Bearbeitung / Gestaltung zur Veröffentlichung gestattet.

Eine Verwendung des erstellten Materials im Rahmen von Fotomontagen, Fakes usw. welche dem Vertragspartner 2 in seiner nach dem Vertragsabschluss durchzuführenden künstlerischen und beruflichen Tätigkeit nachteilig beeinträchtigen, ist verboten.

Die Übergabe des Rechtes am Bild gilt ebenso für eventuell bis zum Abschluss dieses Vertrages erstellte Aufnahmen (Probeaufnahmen etc.), wenn diese dem Entstehen und Zweck / Erfüllung dieses Vertrages dienlich waren.

Für die Veröffentlichung der von Vertragspartner 2 erstellten Aufnahmen in Bild und Ton auf den von Vertragspartner 1 betriebenen Internetpräsenzen wird Vertragspartner 2 ein Künstlernamen zugewiesen. Dieser Künstlernamen ist durch Vertragspartner 2 bis zum Beginn des Vertrages zu bestimmen oder er kann durch Vertragspartner 1 zum Vertragsbeginn in gemeinsamer Abstimmung festgelegt werden.

Ist bis zum Beginn des Vertrages kein Künstlernamen für Vertragspartner 2 gefunden / festgelegt oder benannt worden, kann Vertragspartner 1 einen eigenen Künstlernamen festlegen. Vertragspartner 2 hat dann keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung / Benennung des Künstlernamens. Der neu festgelegte Künstlernamen hat der üblichen Ethik und gesellschaftlichen Norm zu entsprechen und darf somit keine Beleidigungen etc. gegenüber Vertragspartner 2 beinhalten.

Wird kein geeigneter Künstlernamen gefunden, gilt der Vertrag als nicht zu Stande gekommen. Hierbei entfallen dann alle rechtlichen und finanziellen Ansprüche seitens Vertragspartner 2 an Vertragspartner 1.

§ 3 Entlohnung und Fahrtkosten/ Spesen

Für den im § 2 genannten Zweck des Vertrages und dessen Umsetzung wird eine Vergütung vereinbart, welche Vertragspartner 2 nach Abschluss der vorher vereinbarten Aufnahmen/ Shootings, etc., erhält.

Die Vergütung beträgt bis zu einer Änderung des Vertrages _____ €pro Shooting.

Eine Trennung der Vergütung nach erstellten Bildern und erstellten Filmen etc. erfolgt nicht.

Es gilt immer der Gesamtbetrag der Vergütung für alle im Rahmen der Arbeitszeit erstellten Aufnahmen jedweder Form.

Beider Vertragspartner können einen Festbetrag für die Vergütung vor Beginn des Vertrages / Shootings vereinbaren, welcher dann im gegenseitigen Einverständnis bindend ist.

Übersteigen die Aufwendungen für die Einhaltung des Vertrages den festgelegten Festbetrag, so hat Vertragspartner 2 dieses Risiko selbst zu tragen.

Ist durch einen Umstand, welchen Vertragspartner 1 nachweislich zu verschulden hatte, eine Abweichung vom vorher vereinbarten Festbetrag zu Ungunsten des Vertragspartner 2 entstanden, ist dieser sofort oder nach gemeinsamer Vereinbarung von Vertragspartner 1 an Vertragspartner 2 auszuführen, um das Vertragsverhältnis nicht zu verletzen.

Die Vergütung wird inklusive der von beiden Vertragspartnern zu entrichtenden Steuern/ Abgaben ausbezahlt.

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der ausgezahlten/ erhaltenen Vergütung zeichnen sich beide Vertragspartner selbst verantwortlich.

Vertragspartner 2 bestätigt grundsätzlich den Empfang der Vergütung gegenüber Vertragspartner 1 in Schriftform.

Die Berechnung der anfallenden Vergütung erfolgt nach einem vorher vereinbarten Zeitaufwand für die An- u. Abreise, sowie den anfallenden Zeitraum des Shootings und nach den dadurch entstehenden Spesen/ Ausgaben, um zum Ort der Aufnahme zu gelangen.

Legen beide Vertragspartner evtl. eine gemeinsame Wegstrecke zurück, um gemeinsam den Produktions- / Arbeitsort zu erreichen, entfällt eine Vergütung der Spesen/ Aufwendungen für diesen Zeitraum.

Eine Verrechnung von angefallenen oder anfallenden Fahrtkosten erfolgt also dann für Vertragspartner 2 nur für die nicht gemeinsam zurückgelegten Wegstrecken.

Unberührt bleibt hiervon die Entlohnung des Zeitaufwandes durch Vertragspartner 2.

Bezüglich der Anreise an den Aufnahmeort wird vereinbart, dass Vertragspartner 2 auf jeden Fall entstandene Reisekosten vom Abfahrtsort bis zum Zielbahnhof gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bahn (2. Klasse) erhält, insofern er diese nutzt und allein zurücklegt.

Bei der Anreise mit dem eigenen PKW werden die Kosten für den entsprechenden Treibstoff zu 0,20 €Ct. und zzgl. eine Stundenpauschale, je nach gefahrener Zeit, von 5,50 €pro Stunde vergütet.

Es zählt immer eine volle Stunde bei der Berechnung.

Die zu fahrende Strecke beinhaltet den kürzesten Weg gem. FALK-Routenplaner und wird notfalls zur gütigen Einigung nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Benutzt Vertragspartner 2 andere, hier nicht benannte Verkehrsmittel, um zum Aufnahmeort zu gelangen, erfolgt eine individuelle Regelung nach den benannten/ geplanten Kosten bzw. in einem vorher benannten und vereinbarten Festbetrag.

Die entstehenden Reisekosten sind durch Vertragspartner 2 gegenüber Vertragspartner 1 im Original zu bestätigen /zu belegen. Vertragspartner 1 kann sich hierbei evtl. notwendige Kopien für die notwendigen Abrechnungen gegenüber Behörden /Ämtern erstellen.

Übersteigen die entstehenden Reisekosten von Vertragspartner 2 das dafür vorgesehene Budget von Vertragspartner 1, kann Vertragspartner 1 vom Vertrag Abstand nehmen und ist nicht zu einer Annahme des Vertrages verpflichtet. Die vorgesehene Höhe des Budgets ist Vertragspartner 2 bis zu 14 Tage vor dem Beginn des Vertrages bzw. des Shootings mitzuteilen.

Von einer Vergütung in Barform (Geldbetrag) kann auf einseitigen oder beidseitigen Wunsch der Vertragspartner Abstand genommen werden.

Die Vergütung kann also auch in Naturalien /Früchten erfolgen, wenn dies vorher zwischen beiden Vertragspartnern im gegenseitigen Einverständnis schriftlich vereinbart wurde.
Vertragspartner 2 hat Vertragspartner 1 rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Shooting bzw. der vereinbarten Vertragsunterzeichnung über die anzustrebende Zahlungsweise und Form der Entlohnung zu unterrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertragspartner oder Dritter

Vertragspartner 1 ist es verboten, die von Vertragspartner 2 erstellten Film- oder Fotoaufnahmen zu einem anderen Zweck als im § 2 vorgesehenen, ohne ein zusätzliches Einverständnis von Vertragspartner 2 zu verwenden.

Eine Veröffentlichung, die nicht dem § 2 entspricht, darf also nur mit schriftlichem Einverständnis von Vertragspartner 2 erfolgen.

Verstößt Vertragspartner 1 gegen dieses Verbot, oder gegen einen anderen Paragraphen dieses Vertrages, und dem Vertragspartner 2 wird dieser Verstoß bekannt, so ist Vertragspartner 1 auf eine Unterlassung, unter Einhaltung des Rechtsweges, durch Vertragspartner 2, zu verklagen.

Vertragspartner 2 kann eine Veröffentlichung der Aufnahmen jedweder Art nach erstellter Aufnahme durch Vertragspartner 1 nur verbieten, wenn diese Aufnahme(n) eine Gefährdung der Gesundheit oder eine Beleidigung der Person von Vertragspartner 2 bedeuten würde.

Das Verbot bedarf ausdrücklich der Schriftform.

Dem Vertragspartner 2 ist der Charakter und der Inhalt /Aufbau der von Vertragspartner 1 betriebenen Internetpräsenzen bekannt und diese stellen keinen Grund zu einem Veröffentlichungsverbot dar.

Vertragspartner 2 erhält von Vertragspartner 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Shooting eine Auswahl von 10 Bildern als digitale Kopie bzw. Abzug.

Es findet dafür auf Wunsch von Vertragspartner 2 eine Vorauswahl statt.

Die Abzüge/ Kopien können in Papier- oder Datenform erfolgen (CD, Negative, entwickeltes Foto, Videoband, DVD).

Wird von Vertragspartner 2 eine höhere Anzahl an Aufnahmen verlangt /benötigt, so bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und einer Absprache der finanziellen und rechtlichen Konsequenzen.

Für seine Eigenwerbung kann Vertragspartner 2 von ihm entstandene und an ihn ausgehändigte Aufnahmen jedweder Art nutzen.

Diese Verwendung bedarf keiner weiteren schriftlichen Vereinbarung seitens beider Vertragspartner.

Vertragspartner 2 hat bei der Veröffentlichung dieser Aufnahmen den Namen des Fotografen und /oder die Internetpräsenz von Vertragspartner 1 sichtbar auf den Aufnahmen zu platzieren.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung, egal zu welchem Zweck, der von Vertragspartner 2 erstellten Aufnahmen durch Vertragspartner 1, an Dritte, bedarf der schriftlichen Einwilligung durch Vertragspartner 1 und ist bis zu diesem Zeitpunkt verboten.

Hierbei hat Vertragspartner 2 den Vertragspartner 1 unverzüglich zu informieren wenn er eine Veröffentlichung außerhalb seiner Eigenwerbung plant oder realisiert. Diese Nutzung ist nach Übersendung der Probeaufnahmen /Abzüge und /oder Kopien ab Erhalt gestattet.

Vertragspartner 2 hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass bei Veröffentlichungen von Aufnahmen jedweder Art, welche von Vertragspartner 1 erstellt wurden, durch Dritte der Name des Fotografen oder der Internetpräsenz von Vertragspartner 1 erkennbar auf den Veröffentlichungen platziert wird.

Hat es Vertragspartner 2 wissentlich versäumt, den Vertragspartner 1 über die Verwendung / Weitergabe der Aufnahmen an Dritte zu informieren und sich die Genehmigung einzuholen, behält sich Vertragspartner 1 weitere rechtliche Schritte vor.

Alle hierbei dem Vertragspartner 1 entstehenden Aufwendungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht zur Klärung /Genehmigung der Veröffentlichung trägt Vertragspartner 2.

Aufnahmen jedweder Art, deren Erstellung und Veröffentlichung der Vertragspartner 2 ablehnt, dürfen nicht durch Vertragspartner 1 erstellt und veröffentlicht werden.

Diesbezügliche Verbote sind ggf. vor oder nach dem entsprechenden Shooting schriftlich festzuhalten. Rechte Dritter an den Vertragspartner 2 erstellten Aufnahmen jedweder Art, insofern diese dem Gegenstand des Vertrages entsprechen, bestehen nicht.

Hierbei sind durch Vertragspartner 2 eingegangene Konkurrenzverbote oder andere Auflagen zu beachten und einzuhalten. Vertragspartner 1 ist nicht verpflichtet, Vertragspartner 2 nach solchen Verboten und /oder Auflagen zu befragen und kann hierfür bei einem geahndeten Verstoß durch Vertragspartner 2 gegenüber Dritten nicht belangt werden.

Sollten hierbei Forderungen an Vertragspartner 1 seitens Dritter gestellt werden, und ist dadurch eine Einschaltung und Klärung durch einen juristischen Beistand /Institution notwendig, gehen alle hierbei anfallenden zeitlichen und finanziellen Aufwendungen zu Lasten von Vertragspartner 2.

Beide Vertragspartner verpflichten sich somit der ehrlichen Einhaltung der getroffenen zusätzlichen Vereinbarungen, Absprachen und Buchungen usw. und der Beachtung von Urheberrechten und evtl. auftretender Forderungen /Ansprüche Dritter.

Bei einem Verstoß gegen diese Absprachen durch Vertragspartner 2 ohne schriftliche und glaubhafte Begründung bzw. einer unvermuteten Absage des Shootings /Vertrages (hierbei gilt nicht: plötzliche und schriftlich gültig nachgewiesene Krankheit; Unfall auf dem Weg zur Anreise zum Aufnahmeort; rechtzeitige Absage, die mindestens 3 Tage vor dem geplanten Shooting erfolgte), haftet Vertragspartner 2 gegenüber Vertragspartner 1 nur in der Höhe der Vertragspartner 1 für die Vorbereitung /Nachbereitung des Shootings mit Vertragspartner 2 entstandenen Aufwendungen /Kosten.

Hierbei geht es vorrangig um Aufwendungen für Material, Ausstattung, Übernachtungen, Reisekosten, etc., wenn diese nachweislich durch Vertragspartner 1 zu dem vereinbarten Shooting mit Vertragspartner 2 stehen oder standen.

Die Aufwendungen sind durch Vertragspartner 1 im eingetretenen Fall der unbegründeten Absage durch Vertragspartner 2 im Original zu belegen.

Eine vorher vereinbarte Vergütung bzw. der vereinbarte Festbetrag entfällt dann für Vertragspartner 2.

Nach Unterzeichnung des Vertrages gilt: Sagt Vertragspartner 2 innerhalb von zwei Tagen vor dem Shooting den Termin ab, oder erscheint ohne treffende und plausible Begründung nicht am Tag des vereinbarten Shootings, haftet Vertragspartner 2 gegenüber Vertragspartner 1 mit allen ihm entstandenen Aufwendung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht. Dies gilt ebenfalls für die Kosten des Rechtsbeistandes zur Klärung der Angelegenheit.

Zusätzlich haftet Vertragspartner 2 gegenüber Vertragspartner 1 mit einem Ausfallgeld von 200,00 € für den Ausfall des Shootings und dem damit entgehenden Verdienstausschlag für die von Vertragspartner 1 betriebenen Internetpräsenzen.

Kann Vertragspartner 1 nichtverantwortet bzw. unbegründet seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen, gilt folgendes: Dem Vertragspartner 2 haftet Vertragspartner 1 gegenüber mit der Höhe der vereinbarten Vergütung.

Ist Vertragspartner 2 bereits zum Shooting am vereinbarten Aufnahmeort angereist, werden ihm auch die entstandenen Spesen /Aufwendungen (incl. Reisekosten) ersetzt. Diesbezüglich sind vor jedem Shooting die evtl. entstehenden Ausfallleistungen grob zu kalkulieren und schriftlich zu vereinbaren. Die entstandenen Reisekosten etc. sind durch Vertragspartner 2 schriftlich zu belegen.

Der Zweck und die Bedeutung jedes Shootings, sowie alle mit der Organisation verbundenen Angelegenheiten /Tätigkeiten, werden vor jedem neuen Shooting zwischen beiden Vertragspartnern in mündlicher und / oder schriftlicher Form abgestimmt.

Vertragspartner 2 kann dann nach Bekanntgabe des Zwecks /Bedeutung des geplanten Shootings von einer Teilnahme /Durchführung an diesem Shooting, ohne Regressansprüche oder andere Ansprüche von Vertragspartner 1, rechtzeitig Abstand nehmen.

Das Mitbringen von Begleitpersonen /Tieren zum Shooting ist beiden Vertragspartnern gestattet. Hierüber muß eine gegenseitige und rechtzeitige Information an den jeweils anderen Vertragspartner erfolgen.

Für die Begleitperson von Vertragspartner 2 gilt bis auf eine andere individuelle Absprache folgendes: Die Begleitperson hat sich selbst zu beköstigen, zu bewirten und ggf. für eigene Übernachtungsmöglichkeiten etc. zu sorgen. Entstehende Aufwendungen/Kosten durch die Anwesenheit der Begleitperson werden, außer nach anders lautender Absprache und schriftlicher Vereinbarung, nicht von Vertragspartner 1 übernommen.

Ebenso hält sich die Begleitperson während des gesamten Aufnahmezeitraumes im Hintergrund und stört das Shooting in keinsten Weise, solange sich beide Vertragspartner an die vorher oder vor Ort getroffenen Absprachen halten.

Verstößt die Begleitperson gegen getroffene Vereinbarungen und /oder stört den Ablauf des Shootings in größter Weise, wird das Shooting sofort abgebrochen.

Die vereinbarte Vergütung und weitere in Aussicht gestellte Aufwendungen für die Aufwendungen /Spesen etc. von Vertragspartner 2 durch Vertragspartner 1 entfallen dann.

Zudem kann Vertragspartner 1 Ersatzansprüche in zeitlicher und finanzieller Hinsicht gegenüber Vertragspartner 2 rechtlich geltend machen, wenn er Aufwendungen in jedweder Form hat oder hatte, um das Shooting vor- und nachzubereiten sowie durchzuführen. Diese Aufwendungen sind schriftlich dem Vertragspartner 2 gegenüber zu belegen.

§ 5 Zusatzbestimmungen und Dauer des Vertrages

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Die Kündigung kann einseitig durch Vertragspartner 1 oder Vertragspartner 2 erfolgen.

Einer Begründung bedarf es hierbei nicht, diese ist jedoch auf Wunsch zur Äußerung freigegeben.

Änderungen und Zusatzvereinbarungen des Vertrages benötigen grundsätzlich der Schriftform.

Alle zusätzlich zu diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, Absprachen, Buchungen usw. gelten als Anlage zu diesem Vertrag.

Dieser Vertrag begründet kein festes und /oder unbefristetes Arbeitsverhältnis in jedweder Art zwischen Vertragspartner 1 und Vertragspartner 2. Dies gilt gegenseitig für beide Vertragspartner.

Es wurden keine Nebenabsprachen getroffen.

Vertragspartner 2 willigt ein, dass zum Zwecke der rechtlichen Absicherung von Vertragspartner 1 im Zuge der gesamten Tätigkeiten, Veröffentlichungen etc. ein Foto von Vertragspartner 2 mit dem ihm zugehörigen und gültigen Personalausweis zum Vertragsbeginn angefertigt wird.

Für die Gültigkeit des Personalausweises ist Vertragspartner 2 selbst verantwortlich.

Kann Vertragspartner 2 zum Vertragsbeginn kein gültiges Personaldokument vorlegen oder verweigert die Aufnahme /Einsichtnahme durch Vertragspartner 1, kommt dieser Vertrag nicht zu seiner Wirksamkeit.

Alle rechtlichen und finanziellen Ansprüche im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung /Beendigung des Vertrages durch Vertragspartner 2 an Vertragspartner 1 entfallen bei der Nichtvorlage /dem Nichtbesitz des Personaldokumentes.

Vertragspartner 2 kann Vertragspartner 1 auch innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen vor dem Beginn des Vertrages eine Kopie seines gültigen Personaldokumentes übersenden.

39291 Lostau, den _____

Vertragspartner 1

Vertragspartner 2